

Welche Regelungen gelten für den Sportunterricht? (akt. 17.03.2022, 18:30 Uhr)

Seit 7. März entfällt die Maskenpflicht während des Sportunterrichts in geschlossenen Räumen (Turnhalle). Gleiches gilt für weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung). Im Übrigen gelten weiterhin die Vorgaben gemäß Nr. III.7.2 der derzeit gültigen Fassung des Rahmenhygieneplans Schulen. Insbesondere wird weiterhin empfohlen, Sportunterricht, soweit es die Witterungsbedingungen erlauben, im Freien durchzuführen und auf das Abstandsgebot unter allen Beteiligten soweit möglich zu achten. Hierfür sollen die durch die Sportstätten und Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten auch zu einer Sportausübung ohne Körperkontakt nach Möglichkeit zielgerichtet genutzt werden, sofern nicht zwingende pädagogische Gründe dies erfordern, z. B. im Rahmen der Hilfestellung.

Sportarten, bei denen vorübergehend Mindestabstände nicht eingehalten werden können, sind dennoch grundsätzlich durchführbar.

Im Schwimmunterricht ist natürlich weiterhin keine Maske erforderlich. Auf einen entsprechenden Abstand ist auch hier zu achten.